

Rahmenvereinbarung 2014 – 2018

zwischen

f & w fördern & wohnen AÖR (im Folgenden: f & w)

und

**der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch:
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
(im Folgenden: BASFI)**

**Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
(im Folgenden: BGV)¹**

Präambel

Die Parteien sehen sich in der Verpflichtung, den Prozess zur zukunftsorientierten Weiterentwicklung der Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen fortzusetzen. Dabei orientieren sich die Parteien an den sozialpolitischen Zielsetzungen der FHH, dem f & w Zielbild in der Fassung vom 23.04.2010 und dem Entwicklungskonzept für die f & w Eingliederungshilfe in der Fassung vom 19.10.2012 unter besonderer Berücksichtigung der Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention.

Hierzu gehören insbesondere die Fortentwicklung von personenzentrierten Teilhabeleistungen, der Aus- und Aufbau einer durchlässigen, inklusiv ausgerichteten Angebotsstruktur und die sozialräumliche Gestaltung der Hilfen. Hierzu gehören im Vereinbarungszeitraum insbesondere die Planungen von f & w zur teilweisen Ambulantisierung und Regionalisierung der stationären Wohnangebote Sachsenwaldau, Wohnverbund Farmsen und Haus Huckfeld.

f & w wird die Weiterentwicklung seiner Angebote auf Grundlage der individuellen Bedarfe und Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der Menschen mit einer Behinderung oder seelischen Erkrankung vorantreiben. Die Einbeziehung der Klientinnen und Klienten und ihrer Familien bei der Feststellung des notwendigen Unterstützungsbedarfs sowie die Erschließung des sozialen Umfelds wird verstärkt.

Mit der vorliegenden Rahmenvereinbarung 2014 – 2018 werden die Voraussetzungen geschaffen, den Prozess zur Weiterentwicklung der Angebots- und Organisationsstruktur voranzutreiben und die damit verbundenen Umstrukturierungsmaßnahmen zu finanzieren und umzusetzen.

Die in den Abschnitten I. bis VI. benannten Maßnahmen sind im vereinbarten Trägerbudget berücksichtigt. Ausnahme hierzu bildet das unter Abschnitt III. § 10 genannte Projekt „Jenfelder Au“, welches im Trägerbudget noch nicht finanziell berücksichtigt worden ist.

Die bestehenden, ungekündigten Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII behalten ihre volle Gültigkeit; sie können zum Nachvollziehen erprobter Fach- und Strukturveränderungen im Rahmen des Budgets im Einvernehmen angepasst werden.

¹ Die Parteieigenschaft der BGV bezieht sich lediglich auf alle Regelungen betreffend die Einrichtung Sachsenwaldau

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Ansprüche der Leistungsberechtigten

- (1) Die Parteien werden in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich die Leistungsberechtigten in die Weiterentwicklung der Leistungen einbeziehen.
- (2) Die individuellen Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten sind von dieser Vereinbarung nicht tangiert; sie bleiben in vollem Umfang gewahrt.

§ 2 Laufzeit der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung umfasst den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2018.
- (2) Die Parteien werden spätestens 6 Monate vor Ablauf dieser Vereinbarung die Verhandlungen über eine Fortsetzung aufnehmen.

§ 3 Definition des Trägerbudgets

- (1) Das Trägerbudget bezeichnet einen konkreten Geldbetrag (Anlage 1), der für den bestimmten Zeitraum für vereinbarungsgemäße Leistungen nach den Abschnitten II.-V. zur Verfügung steht.

§ 4 Abrechnung des Trägerbudgets

- (1) Mit dem Trägerbudget sind sämtliche von f & w zu erbringenden, in Abschnitt II. – V. genannten Leistungen inkl. möglicher Fallzahlveränderungen, die Kostenentwicklungen sowie strukturelle Veränderungen abgegolten.
- (2) Das jährliche Trägerbudget wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum Monatsersten an f & w gezahlt.

§ 5 Leistungen, die im Rahmen des Trägerbudgets erbracht werden

- (1) Dem Trägerbudget liegen vielfältige Annahmen zugrunde, die Verbesserungen für die Menschen mit Teilhabebedarf zum Ziel haben.
- (2) Bei der Bestimmung des Budgets wurde von den bisherigen Leistungsmengen und -qualitäten ausgegangen (zu Beginn dieser Vereinbarung im Jahr 2014 eine kalkulatorische Fallzahl von 351 Leistungsempfängern (ohne Ambulante Sozialpsychiatrie) in der gemäß derzeitigem Leistungsgeschehen zu erwartenden Struktur einschließlich der Finanzierung der dazu erforderlichen Investitionen).
- (3) f & w setzt die in Abschnitt II. – V. beschriebenen Leistungen aktiv um.
- (4) f & w verpflichtet sich im Rahmen dieser Vereinbarung, für alle erteilten Leistungserbringungsaufträge unter Beachtung der Vorgaben der individuellen Gesamtpläne und Wahrung der Rechtsansprüche der Leistungsberechtigten individuell bedarfsdeckende, qualitätsgesicherte Leistungen zu organisieren.

§ 6 Sozialraumorientierte Projekte

- (1) Vor dem Hintergrund der Leitgedanken von „Teilhabe“ und „Inklusion“ verpflichtet sich f & w, die beim Träger vorhandenen Angebotsstrukturen in Richtung Sozialraumorientierung und -erschließung weiterzuentwickeln.
- (2) Sozialraumorientierung wird als Ansatz verstanden, um die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung oder seelischen Erkrankung zu verbessern, ihre Inklusion zu fördern und ihre Lebensqualität zu steigern.
- (3) Mit der Umsetzung sozialräumlicher Projekte strebt f & w an, das freiwillige, bürgerschaftliche Engagement zu befördern.
- (4) f & w verpflichtet sich, sozialraumorientierte Projekte durchzuführen bzw. vorhandene Angebote für die von f & w am jeweiligen Standort im Rahmen des Trägerbudgets betreuten Menschen zu nutzen, die zur Entwicklung inklusiver Strukturen beitragen – u.a.:
 - Öffnung des Treffpunkts Haus Huckfeld für Aktionen der Gemeinde Hittfeld und Kooperationen mit Volkshochschule und Kirchengemeinden. Etablierung des Tagesstättenprojekts „Experten in eigener Sache“ in Kooperation mit der Kindertagesstätte der Arbeiterwohlfahrt in Glüsing.

- Aufbau eines Bildungs- und Tanzprojekts für Menschen mit und ohne Behinderung in Kooperation mit unterschiedlichen kulturellen Initiativen in der Gemeinde. Kooperation mit WfbM beim Bildungsprojekt „Kellerkünstler“.
- Beteiligung am Aufbau des kulturhistorischen Projekts Wassermühle Karoxbostel mit dem Ziel Aufbau eines Außenarbeitsprojekts der Tagesstätte Huckfeld in Kooperation mit dem Verein Wassermühle Karoxbostel und der WfbM Elbe.
- Entwickeln von individuellen „Netzwerkkarten“ für Klientinnen und Klienten im Wohnverbund Farmsen und im Projekt individuelle Arbeitsbegleitung als Grundlage einer individuellen Strategie zur Teilhabe.

§ 7 Evaluation

(1) Das gesamte durch f & w erbrachte Leistungsgeschehen wird durch eine Steuerungsgruppe (vgl. Abschnitt VI. § 15) gemeinsam begleitet und ausgewertet.

(2) Das Leistungsgeschehen wird nach Struktur sowie Fallzahlen und -kosten fortlaufend so dokumentiert, dass der intendierte qualitative Weiterentwicklungsprozess abgebildet wird und dass jederzeit Transparenz über die im Rahmen des Trägerbudgets erbrachten Leistungen besteht.

(3) Die Inanspruchnahme anderer Sozialleistungsträger wird in die Auswertung einbezogen.

(4) Die Grundlagen und Einzelregelungen in den abzuschließenden Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII sind im Sinne dieser Rahmenvereinbarung auszulegen; bei der ggf. erforderlichen Ermessensbetätigung im Rahmen leistungsrechtlichen und ordnungsrechtlichen² Verwaltungshandelns ist der Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung prioritär zu berücksichtigen.

II. Leistungen und Maßnahmen der Ambulanten Sozialpsychiatrie

(betrifft die Vereinbarungen PPM (Nr. 694) und BeWo (Nr. 244))

§ 8 Ambulante Sozialpsychiatrie

(1) Die Leistungen PPM (personenbezogene Hilfen für psychisch kranke Menschen in Zuständigkeit der BASFI) und BeWo (Betreutes Wohnen für psychisch kranke Menschen) wird zum 01.01.2014 entsprechend der Vereinbarungen in der Ambulanten Sozialpsychiatrie vertraglich geregelt.

(2) Die Umstellung der Bewilligungen soll zum 01.10.2014 erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen im System PROSA vorhanden sind.

(3) Die Fortschreibung der Vereinbarung der Ambulanten Sozialpsychiatrie erfolgt im Rahmen des Gesamtbudgets.

III. Leistungen der stationären Sozialpsychiatrie

(betrifft die Vereinbarungen Wohnverbund Farmsen (Nr. 311) und Sachsenwaldau (Nr. 312))

§ 9 Wohnverbund Farmsen

(1) f & w betreibt am Standort Farmsen eine stationäre Wohneinrichtung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung.

(2) f & w wird bis Ende 2016 die Gebäude Haus 8 und Haus 4 räumen.

(3) f & w plant die Verlagerung von stationären Plätzen in einen Neubau an der Meilerstraße mit einem ambulanten Betreuungskonzept.

(4) Das Neubauvorhaben Meilerstraße umfasst den Neubau eines Wohnhauses, den Neubau einer Begegnungsstätte und den Umbau der denkmalgeschützten Reihenhäuser an der August-Krogmann-Straße.

² Den Parteien ist bewusst, dass die Zuständigkeit für das ordnungsrechtliche Verwaltungshandeln nicht bei der BASFI liegt. Diese wird jedoch im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die zuständigen Stellen im Sinne dieser Vereinbarung handeln.

(5) Mit Inbetriebnahme werden stationäre Plätze im Wohnverbund Farmsen abgebaut und in ambulante umgewandelt; die Fertigstellung ist im April 2016 geplant.

§ 10 Jenfelder Au

(1) Des Weiteren plant f & w die Verlagerung von stationären Plätzen in einen Neubau an der Jenfelder Au mit einem ambulanten Betreuungskonzept.

(2) Das Neubauvorhaben Jenfelder Au sieht den Neubau eines Apartmenthauses mit Einzelwohnungen und angeschlossener Begegnungsstätte auf dem Plangebiet „Jenfelder Au“ vor.

(3) f & w und BASFI werden bis 30.09.2014 das Konzept für das neue Wohn- und Betreuungsangebot abstimmen.

(4) Die Vertragspartner werden auf Grundlage dieses Konzeptes und vor einer verbindlichen Planungsfestlegung über eine ggf. erforderliche Budgetanpassung verhandeln.

§ 11 Sachsenwaldau

(1) f & w betreibt am Standort Sachsenwaldau eine Einrichtung für chronisch mehrfach beeinträchtigte psychisch- und suchtkranke Menschen in 8 Wohnhäusern, einschließlich eines Nachsorgeangebots sowie verschiedener Beschäftigungsangebote zur Tagesstrukturierung.

(2) Vor dem Hintergrund geänderter sozialpolitischer und fachlicher Anforderungen, veränderter Nutzerinteressen, der geographischen Lage und standortbedingter struktureller Gegebenheiten ist für die Einrichtung Sachsenwaldau die Entwicklung einer Perspektivplanung zur Zukunftssicherung erforderlich.

(3) Die Vertragspartner beabsichtigen, im Ergebnis der bereits begonnenen Gespräche, bis zum 30.09.2014 einen Masterplan zur Weiterentwicklung von Sachsenwaldau vorzulegen.

(4) Der Masterplan sollte sowohl die fachlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Fortführung des Angebots am Standort Sachsenwaldau und für eine zielgruppenorientierte Verlagerung und Ambulantisierung von Plätzen nach Hamburg und für den Zeitraum 2014 – 2018 einen Stufenplan zur Umsetzung umfassen.

IV. Leistungen und Maßnahmen zum Wohnen für geistig behinderte Menschen

(betrifft die Vereinbarung Haus Huckfeld (Nr. 310))

§ 12 Haus Huckfeld

(1) f & w betreibt in Hittfeld eine stationäre Einrichtung für Menschen mit einer geistigen und Mehrfachbehinderung.

(2) Bei den stationären Wohnangeboten wird kalkulatorisch eine Trennung von Existenzsicherungsleistungen und Maßnahmekosten vorgenommen.

(3) f & w wird ihre Leistungen der stationären Wohngruppen in Abstimmung mit der BASFI trägerbezogen nach Grund- und Individualleistungen im Rahmen der Maßnahmepauschale differenzieren.

(4) Die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Arbeitsprozesse der Vertragskommission SGB XII und trägt durch beispielhafte Erprobung zu diesen Ergebnissen bei.

§ 13 Hausgemeinschaft Neue Mitte (Ambulante Wohnangebote)

(1) Am Standort Herrmann-Westphal-Straße in Wilhelmsburg plant f & w den Aufbau eines ambulanten Angebots (AWG) für Menschen mit einer geistigen und Mehrfachbehinderung.

(2) Das ambulante Angebot "Hausgemeinschaft Neue Mitte" soll Ende Februar 2015 eröffnet werden.

(3) Mit Aufbau des neuen ambulanten Angebots werden stationäre Plätze im Haus Huckfeld abgebaut.

V. Bildung und Beschäftigung

(betrifft die Vereinbarungen TaFö (Nr. 388) und PIA (Nr. 392))

§ 14 Tagesförderung Huckfeld

(1) f & w betreibt in Hittfeld mit der Tagesstätte Huckfeld eine Einrichtung der Tagesförderung (vgl. § 6).

(2) Die Tagesförderung hat das Ziel, ihre Leistungsstrukturen in personen- und sozialraumorientierte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft für Menschen mit hohem Assistenzbedarf weiterzuentwickeln.

(3) Inklusionsorientierte Bildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten in diversifizierten, modularisierten Settings sollen diese Entwicklung sicherstellen.

(4) Die Tagesstätte Huckfeld beteiligt sich an der laufenden Modellerprobung der neuen Leistungsvereinbarung für Tagesstätten.

(5) Für den Personenkreis der älteren wesentlich behinderten Menschen strebt f & w nach Auswertung der Erprobung an, in Abstimmung mit der BASFI ein bedarfsgerechtes Angebot unter dem Dach der Tagesstätte zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Projekt Individuelle Arbeitsbegleitung (PIA)

(1) f & w betreibt in Farmsen mit PIA eine Sonstige Beschäftigungsstätte gem. § 56 SGB XII.

(2) f & w wird sich mit PIA an dem von der BASFI initiierten Prozess zur Weiterentwicklung der Sonstigen Beschäftigungsstätten beteiligen.

VI. Verfahrensregelungen

§ 16 Steuerungsgruppe

- (1) Die Parteien richten eine Steuerungsgruppe ein.
- (2) Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Überwachung der Vertragsdurchführung und frühzeitige Identifizierung bestehender Risiken und Erarbeitung von Steuerungsvorschlägen bei Abweichungen.
- (3) Die Parteien benennen für die Steuerungsgruppe umgehend nach Vertragsabschluss jeweils bis zu drei Mitglieder; die Parteien sind jederzeit berechtigt, statt eines benannten Mitglieds eine andere Person zu benennen.
- (4) Die Parteien regeln die Geschäftsführung.
- (5) Die Steuerungsgruppe soll einmal pro Quartal bzw. nach Bedarf zusammentreffen.

§ 17 Wirkungsorientierung

- (1) Die Steuerungsgruppe wird darüber beraten, wie die in der Präambel benannten positiven Ergebnisse des gemeinsamen Bemühens für die Leistungsberechtigten erkennbar gemacht werden können.

§ 18 Qualität und Qualitätssicherung

- (1) Die Leistungen werden zielorientiert erbracht; die Leistungserbringung und deren Ergebnisse sollen für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.
- (2) Über die Qualität und die Qualitätssicherung wird entsprechend den Beschlüssen der Vertragskommission SGB XII ab dem Berichtsjahr 2013 berichtet.
- (3) f & w strebt an, ab 2016 die Messung der Lebensqualität der Nutzerinnen und Nutzer im Haus Huckfeld und den zugeordneten Bereichen nach dem Modell von Nueva durchzuführen.

§ 19 Sozialrechtliche Auswirkungen

- (1) Die Parteien f & w und BASFI werden umgehend alle erforderlichen Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII abschließen.
- (2) Die Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII werden während der Vertragslaufzeit dieser Rahmenvereinbarung angepasst oder neu abgeschlossen, soweit dies für die Durchführung dieser Rahmenvereinbarung erforderlich ist.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Zahlungen auf das Trägerbudget nach Abschnitt I. sämtliche Leistungsentgelte aus den Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII ersetzen, die von der Freien und Hansestadt Hamburg als Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII zu tragen sind.
- (4) Leistungsverpflichtungen nach § 61 ff. SGB XII oder nach anderen Sozialgesetzbüchern sind nicht einbezogen.

§ 20 Kündigung in besonderen Fällen nach § 59 SGB X und § 314 BGB

- (1) Eine Kündigung ist einer der Vertragsparteien insbesondere möglich,
 - wenn das Leistungsgeschehen in einem solchen Ausmaß von den dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen abweicht, dass die daraus resultierenden wirtschaftlichen Risiken nicht zumutbar sind,
 - wenn bei Inkrafttreten eines Bundesteilhabegesetzes sich die Rechtsgrundlagen für die in dieser Vereinbarung geregelten Leistungen dergestalt ändern, dass eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für eine der Parteien nicht möglich istund eine einvernehmliche Regelung nicht erfolgen kann.
- (2) Vor einer Kündigung ist ein Schiedsverfahren (Anlage 2) durchzuführen.
- (3) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
- (4) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 21 Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats von f & w geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung wird mit zustimmenden Beschluss des f & w Aufsichtsrats wirksam.
- (3) f & w informiert die anderen Vertragsparteien zeitnah über den Beschluss.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der sozialpolitischen und wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hamburg, den 04.07.2014

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration

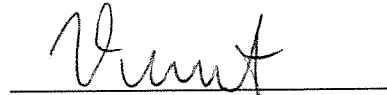
f & w fördern & wohnen AöR

04.07.2014

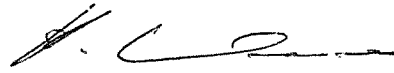


Herr Ingo Tscheulin
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe

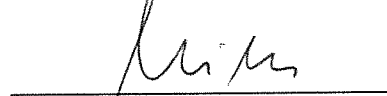
04.07.2014



Herr Dr. Rembert Vaerst
Geschäftsführer



Herr Hermann Vesper
Abteilung Rehabilitation und Teilhabe



Frau Renate Liess
Geschäftsbereichsleitung Eingliederungshilfe

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Gesundheit und
Verbraucherschutz

04.07.2014



Frau Dr. Sigrun Bever
Leitung Fachabteilung Drogen und Sucht



Frau Gudrun Tielmann
Fachabteilung Drogen und Sucht

Anlagen:

- Anlage 1: Gesamtbudget f & w
- Anlage 2: Schiedsvereinbarung